



Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Preetz-Land vom 22.05.2014 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### **Amtsvorsteher/in**

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhält nach Maßgabe der EntschVO bei Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für jeden Tag der Vertretung. <sup>2</sup>Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht erreichen.

## § 2

### **Mitglieder des Amtsausschusses und der ständigen Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende der ständigen Ausschüsse nach § 8 der Hauptsatzung des Amtes Preetz-Land und bei deren oder dessen Verhinderung deren oder dessen Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 3

### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- <sup>1</sup>Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der ständigen Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
- <sup>2</sup>Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. <sup>3</sup>Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. <sup>4</sup>Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 26,00 €.



## § 4

### Haushaltsführung / Kinderbetreuung

- (1) <sup>1</sup>Personen nach § 3, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. <sup>2</sup>Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,00 €. <sup>3</sup>Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) <sup>1</sup>Personen nach § 3 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 3 oder eine Entschädigung nach § 4 Absatz 1 gewährt wird.

## § 5

### Reisekostenvergütung

<sup>1</sup>Personen nach § 3 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. <sup>2</sup>Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. <sup>3</sup>Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

## § 6

### Freiwillige Feuerwehr

Die Amtswehrführung und die stellvertretende Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

**Neu eingefügt durch Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung:**

## § 7

### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schellhorn, den 17. Juni 2014

DS

gez. Dr. Langfeldt  
Amtsvorsteher

# Entschädigungssatzung des Amtes Preetz-Land



Hinweise zum Inkrafttreten der Satzungen:		
Satzung	vom	Inkrafttreten
Entschädigungssatzung	17.06.2014	26.06.2014
Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung	12.06.2015	30.07.2015